

SV Wittmund e.V. von 1948
Postfach 1401
26401 Wittmund



SV Wittmund e. V.

Postfach 1401
26401 Wittmund

Vorsitz:

1. Vorsitzender: Christian Pree
Geschäftsführer: Michael Einnolf

Gläubiger ID: DE26ZZZ00000033936

Sparkasse Leer Wittmund

IBAN: DE46 2855 0000 0000 0812 08
BIC: BRLADE21LER

www.svwittmund.de

email@svwittmund.de

Satzung

des Sportvereins Wittmund e.V. von 1948

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1948 gegründete Sportverein führt den Namen:

„Sportverein Wittmund e.V.“ und hat seinen Sitz in Wittmund. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittmund unter der Nr.: „VR 618“ eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge.

Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes sowie des Landessportbundes Niedersachsen und außerdem den Dachverbänden der einzelnen Sparten angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Fußball-, Badminton- und Tischtennissport sowie Schach oder auch andere Leibesübungen zu betreiben und seine Mitglieder körperlich und charakterlich zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Jugendsports, Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Innerhalb des Vereinslebens findet keinerlei Betätigung auf einem dieser Gebiete statt.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 2b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation der Abteilungen

Für Fußball, Badminton, Tischtennis und Schach sind besondere Abteilungen gebildet worden. Abteilungen für weitere Sportarten können durch einen Vorstandsbeschluss gebildet werden. Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor. Diese regeln alle die mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, sowie die Satzungen der in §1 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein herühren, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der satzungsgemäß hierfür zuständigen Stelle eine Sondergenehmigung erteilt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für die Einziehung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldleistungen von Mitgliedern oder Förderern an den Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben. Durch ihre Unterschrift verpflichtet sie sich zur Beachtung der vorliegenden Satzungsbestimmungen. Für Minderjährige ist die entsprechende Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch die Unterschrift erwirbt das Mitglied das Recht, in beliebig vielen Abteilungen Sport zu treiben.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Mitglieder, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung
- d) durch Tod

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Beim Ausscheiden haben alle aktiven Spieler- ohne Aufforderung – alle in ihrem Besitz befindlichen Sportgeräte, Spielkleidungen, Trainingsanzüge, Bälle usw. im sauberen und ordentlichen Zustand abzuliefern, soweit es sich um Vereinseigentum handelt. Bei starken Beschädigungen oder Verlust kann der Verein vom Mitglied Ersatz fordern. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, unberührt.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Satzung
- b) wegen grob unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens
- c) wegen hartnäckiger Nichtzahlung rückständiger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder auf Wunsch auch mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Von dem Ausschluss ist das Mitglied umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ein Rechtsmittel hiergegen besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung ihres Stimmrechts an der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu.
- b) die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in allen Abteilungen aktiv Sport zu treiben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und der angeschlossenen Fachverbände, soweit die betreffende Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die festgelegten Beiträge gemäß der durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen der gewählten Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10 Haftung und Schadensersatz

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet dem Verein für den Schaden, den es dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich zufügt. Bei leichter Fahrlässigkeit kann der Vorstand von einem Ersatzanspruch absehen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind, insbesondere über:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Wahl eines Festausschusses
 - Die Änderung der Satzung
 - Erteilen von Weisungen an den Vorstand
 - Die Änderung der Beitragsordnung
 - Entscheidung über Sachfragen, die der Vorstand vorlegt
 - Entlastung des Vorstandes
- b) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter, durch Veröffentlichung in den Aushängekästen, sowie im Anzeiger für Harlingerland bzw. an die Stelle dieser Tageszeitung tretenden Zeitung. Die Veröffentlichung muss mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung wird in den Schaukästen veröffentlicht.

- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch eines anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung angeordnet werden.

d) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, sofern Neuwahlen anstehen
5. Neuwahlen, falls sie nach der Satzung anstehen
6. Besondere Anträge

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dem Vorstand in der Form und Frist des § 13 dieser Satzung einberufen werden, wenn

- a) Das Vereinsinteresse dies erfordert
- b) 30 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies durch Einreichung eines schriftlichen Antrages mit Angabe des Zwecks beim Vorstand verlangt.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem Jugendleiter
- g) den Leitern der einzelnen Abteilungen

Falls die Mitgliederversammlung einen Justitiar wählt, gehört dieser mit vollem Stimmrecht dem Vorstand an. Der Justitiar hat den Vorstand in rechtlichen Angelegenheiten pflichtgemäß zu beraten.

§ 16 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.-, 2.- und 3. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer und der Kassenwart.

Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der gewählte Vorstand bleibt ungeachtet des § 12 dieser Satzung in dem Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Bei Abstimmungen im Vorstand müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Es genügt zur Durchsetzung von Beschlüssen die Mehrheit aller Stimmen.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Soweit die zu fassenden Beschlüsse den reinen Spiel- und Sportbetrieb oder Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins betreffen, sollten zu der Vorstandssitzung die Spielführer der Mannschaften, die Trainer, die Betreuer oder sonstige Mitglieder ihres Vertrauens hinzugezogen und angehört werden.

§ 19 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 15 wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Er hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand seinen Posten längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine geeignete Person besetzen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der 2. und 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder
- b) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitglieder
- c) Führen der Mitgliederkartei
- d) Pünktliche Einziehen der Mitgliederbeiträge
- e) Durchführung von Mahnverfahren zahlungsunwilligen Mitgliedern
- f) Führen von Protokollen bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- g) Verantwortlichkeit für die Betreuung aller Jugendlichen des Vereins
- h) Organisation planmäßigen Durchführung von Pflichtspielen und Freundschaftsspielen
- i) Aufsicht bei Übungsveranstaltung und sonstigen Sportveranstaltungen

§ 21 Kassenwart

Der Kassenwart leitet die Kassengeschäfte und ist für den Bestand und die Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind aufzubewahren und bei der Kassenprüfung vorzulegen.

§ 22 Kassenprüfer

Mindestens einmal im Jahr muss eine eingehende Kassenprüfung zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Prüfung erfolgt jeweils durch zwei Kassenprüfer. Diese werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer dürfen ihr Amt höchstens zwei Jahre in Folge ausüben. Jeder ausscheidende Kassenprüfer ist durch Wahl in der Mitgliederversammlung durch einen anderen zu ersetzen.

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Geld- und Finanzwirtschaft des Vereins. Sie sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen und Belege zu verlangen. Über die stattgefundene Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Gegebenenfalls ist dem Kassenwart Entlastung zu erteilen.

§ 23 Festausschuss

Wenn es die Situation erfordert, kann in der Mitgliederversammlung ein Festausschuss gewählt werden. Dieser ist zuständig für alle außersportlichen Veranstaltungen des Vereins. Der Festausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und muss sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzen.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich, vorausgesetzt, dass mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung der Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. In der zweiten Abstimmung genügt die 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 25 Vereinsvermögen

Überschüsse aus der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben daran keinerlei Ansprüche und Rechte.

§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die folgenden Institutionen:

- a) Die Sportanlagen und sonstige baulichen Anlagen an die Stadt Wittmund
- b) Das sonstige Vermögen an den Kreissportbund Wittmund

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 27 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.